

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug der Abfallgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Fa. Wallner GmbH zur Erweiterung der Bauschuttdeponie um die Ablagerungsfläche mit der Flur-Nr. 609, Gemarkung Penzenreuth.

Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Die Firma Wallner GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Jochen Meyer, Am Pfaffenfleck 14, 95448 Bayreuth, betreibt eine landkreisübergreifende Bauschuttdeponie als Inertdeponie der Deponieklasse DK 0 auf den Flur-Nrn. 110, 110/2, 111, 118 und 120 der Gemarkung Gunzendorf im Landkreis Amberg-Sulzbach und auf den Flur-Nrn. 557 und 608 der Gemarkung Penzenreuth im Landkreis Bayreuth. Mit Antrag vom 10.12.2018, Eingang am 20.12.2018, beantragte die Fa. Wallner GmbH die Erweiterung um die Ablagerungsfläche mit der Flur-Nr. 609, Gemarkung Penzenreuth, welche nordwestlich an die bestehende Deponiefläche angrenzt.

Es handelt sich hierbei um die wesentliche Änderung einer Deponie, die nach § 35 Abs. 3 KrWG einer abfallrechtlichen Plangenehmigung bedarf.

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 12.3 der Anlage 1 zum UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach als zuständige Behörde (nach behördeninterner Absprache mit dem Landratsamt Bayreuth) gemäß § 5 Abs. 1 UVPG prüft auf Grundlage der Unterlagen des Vorhabenträgers, Beteiligung des Landratsamtes Bayreuth sowie eigener Informationen allgemein die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens.

Ein Betrachtungsradius von 500 m um die Erweiterungsfläche mit der Flur-Nr. 609, Gemarkung Penzenreuth, wurde festgelegt.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG nachfolgend benannt (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG):

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung einer bereits bestehenden Deponie im direkten Anschluss an die Bestandsdeponie. Die Erweiterungsfläche befindet sich im Bereich eines ehemaligen, bereits stillgelegten und größtenteils abgebauten Steinbruchs.

Es wird keine gesonderte Zufahrt erforderlich, diese erfolgt weiterhin auf Bestandsstraßen. Das Schutzgut Wasser wird durch die festgelegten Zuordnungswerte der Deponate geschützt. Zudem werden die Grundwassermessstellen im Zu- und Abstrom der Deponie regelmäßig beprobt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung von umliegenden Biotopen findet nicht statt. Auf der Erweiterungsfläche selbst ist kein Biotop vorhanden.

Auch erhebliche nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf die menschliche Gesundheit sind vor dem Hintergrund der ungefährlichen stofflichen Beschaffenheit der zu lagernden Abfälle nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen durch Lärm durch An- und Abfahrtsverkehr bzw. bei den Deponievorgängen sind aufgrund der Entfernung von mind. 800 m zur nächsten Wohnbebauung nicht zu befürchten.

Aufgrund der oberhalb dargestellten Punkte ist als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit festzustellen, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schloßgraben 3, Zimmer Nr. 1.2.12, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Amberg, den 8.12.2020

Landratsamt Amberg-Sulzbach

gez. Laura Hofmann

Regierungsrätin